

Gesetz vom 22. 7. 1988 (GVBl. S. 140) bezweckte der Gesetzgeber allerdings, die Anstaltsorte vor überproportionalen Belastungen zu schützen. Diesem Zweck hat der Gesetzgeber jedoch durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass bei Sozialhilfeleistungen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 97 Abs. 2 und 4 BSHG) die Kostenbeteiligung denjenigen örtlichen Sozialhilfeträger trifft, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den beiden Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat (vgl. Praxis der Gemeindeverwaltung, Rheinland-Pfalz, September 1996, § 7 Erl. 7).

Hiervon ist der Senat im vorliegenden Fall auch ausgegangen und hat daher geprüft, wo der Hilfeempfänger N. vor seiner Aufnahme in das Wohnheim des „E.-Hauses“ zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist nach obigen Ausführungen die Stadt M. gewesen. Wenn die Beklagte dieses Ergebnis als allein vom Zufall abhängig nicht zu überzeugen vermag, ändert dies aber nichts daran, dass der Gesetzgeber für einen solchen Fall wie den vorliegenden, in dem in einer (Groß)Stadt nicht nur Einrichtungen i. S. d. § 97 Abs. 4 BSHG, sondern auch von dieser Vorschrift nicht erfasste Übernachtungsbereiche vorgehalten und von Hilfeempfängern je nach den persönlichen Lebensumständen aufgesucht werden, eine weitere Ausnahme von dem in § 7 Abs. 3 Alternative 1 AGBSHG festgelegten Grundsatz, dass die Kostenbeteiligung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers anknüpft, nicht gemacht hat. Damit muss es bei der alleinigen Ausnahme des § 7 Abs. 3 Alternative 2 AGBSHG bleiben, die eben – wie hier – dazu führen kann, dass der Anstaltsort und der Ort, an dem der Hilfeempfänger unmittelbar vor seiner Anstaltsaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt, und zwar nicht nur durch – zukunfts-offenes – Verbleiben in einer der bloßen Übernachtung dienenden Herberge, sondern auch bei Bekannten usw. begründet hatte, identisch sind.

Bei dem vorliegenden Ergebnis muss es auch entgegen der Ansicht der Beklagten bei Berücksichtigung des Urteils des BVerwG (BVerwGE 42, 196 = FEVS 21, 361) verbleiben. Das Urteil ist zu einer Rechtslage ergangen, als weder § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I noch die hier einschlägige Rechtsgrundlage des § 7 AGBSHG in Kraft waren. Vor diesem Zeitpunkt – das SGB I ist am 1. 1. 1976 in Kraft getreten – war die Rechtslage eine andere. Denn bis dahin kam es für die Frage der Zuständigkeit zur Entlastung der Anstaltsorte nicht – wie nach derzeit geltendem Recht – auf den gewöhnlichen, sondern einen fiktiven Aufenthalt an. Allein vor diesem Hintergrund ist auch der am Ende des Urteils gegebene Hinweis des BVerwG zu verstehen, dass dann, wenn eine Entlastung der Anstaltsorte erreicht werden sollte, grundsätzlich nicht nur die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts durch das Eintreten in die Anstalt, sondern auch die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts am Anstaltsort außer Betracht bleiben müsse.

Dieser Hinweis mag zwar für die Ansicht der Beklagten sprechen. In § 7 Abs. 3 AGBSHG hat er jedoch keinen Eingang gefunden. Schutz wird den Anstaltsorten nach dieser Vorschrift gemäß obigen Ausführungen vielmehr in der Weise gewährt, dass nicht der für den Anstaltsort zuständige örtliche Sozialhilfeträger für kostenbeteiligungspflichtig erklärt wird, sondern derjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den beiden Monaten vor der Anstaltsaufnahme gehabt hat. (Verfassungs-)Rechtliche Bedenken gegen diese gesetzliche Lösung sind nicht ersichtlich; sie werden auch seitens der Beklagten nicht geltend gemacht. Damit verbleibt es, wie gesagt, bei dem hier gewonnenen Ergebnis, nach dem die Beklagte mit Rücksicht darauf, dass der Hilfeempfänger N. mit seiner Aufnahme in den Übernachtungsbereich des „E.-Hauses“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt in M. begründet hat, zur eingeklagten Kostenbeteiligung in Höhe von 50 v. H. verpflichtet ist.

§§ 1, 2, 6 AsylbLG

Geldleistung; Pflegegeld; Verfassungsmäßigkeit

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 AsylbLG (F. 1997).

Aus § 6 Satz 2 AsylbLG ergibt sich kein Anspruch auf Leistung eines Pflegegeldes.

Zur Frage, wann ein besonderer Umstand zur Gewährung einer Geldleistung i. S. v. § 6 Satz 2 AsylbLG vorliegt.

VGH München, Urteil vom 6. 4. 2001 – 12 B 00.3269

Aus den Gründen:

I. Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen Hilfe zur Pflege in Form des Pflegegeldes für den Zeitraum vom 1. 7. 1998 bis 28. 2. 1999 zu bewilligen.

Der [REDACTED] geborene Kläger zu 1 und seine [REDACTED] geborene Schwester, die Klägerin zu 2, sind schwer körperlich und geistig behindert. Bei ihnen liegt ein [REDACTED] vor. Beide Kläger leiden an [REDACTED] die Klägerin zu 2 mit einer [REDACTED] der Kläger zu 1 mit einer [REDACTED], und sind auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen. Bei beiden wurden eine erhebliche Störung der Bewegungskoordination mit Spannungszittern an den Extremitäten sowie ein Zittern im Kopfbereich beobachtet.

Beide Kläger sind geistig behindert, die Klägerin zu 2 mit einer Beeinträchtigung von Auffassung und Denkvermögen, der Kläger zu 1 im Sinne einer Intelligenzminderung. Als Ursache für das Leiden beider steht eine erblich bedingte Krankheit des Nervensystems (sog. Heredoataxie) in Verdacht.

Der Vater der Kläger hält sich seit seiner Asylantragstellung im Jahre 1995 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Amtsärztliche Untersuchungen vom [REDACTED] belegen, dass er weder berufs- noch erwerbsunfähig ist und mittelschwere Arbeiten ausführen kann. Die Mutter der Kläger verstarb am [REDACTED] in der Bundesrepublik Deutschland.

Den Angaben ihres Vaters folgend stammen die Kläger aus dem Kosovo/ Bundesrepublik Jugoslawien. Dementgegen findet sich in den Akten der Beklagten eine Mitteilung des Generalkonsulats der Republik Kroatien in München vom 24. 6. 1998, wonach der Vater der Kläger kroatischer Staatsbürger und im Besitz eines kroatischen Reisepasses mit Gültigkeitsdauer bis 1. 2. 2002 ist. Die Kläger erhalten seit ihrer Asylantragstellung im Jahre 1995 Hilfen nach dem AsylbLG sowie laufende und einmalige Leistungen nach dem BSHG in jeweils ihrem Bedarf angepasster Höhe. Mit Bescheid vom 1. 7. 1998 kürzte die Beklagte die Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit ab dem 1. 7. 1998 bis auf weiteres im Hinblick auf die am 24. 6. 1998 verstorbene Mutter der Kläger.

Unter dem 6. 6. 1998 fragten die Kläger bei der Beklagten an, ob im Hinblick auf den Tod ihrer Mutter weitere Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden könnten. Mit Schreiben vom 15. 7. 1998 lehnte die Beklagte solche Leistungen ab. Am 17. 7. 1998 erhoben die Kläger Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 1. 7. 1998. Zur Begründung gaben sie an, sie bedürften intensiver Pflege, die von ihrem Vater alleine nicht geleistet werden könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. 2. 1998 wies der Bezirk Niederbayern die Widersprüche zurück. Die anfallenden notwendigen Pflegeleistungen würden durch den Vater und durch die Großfamilie der Kläger erbracht. Aus einem Gespräch vom 6. 8. 1998 mit dem Vater der Kläger habe sich ergeben, dass weitere Geschwister der Kläger in ihrer unmittelbaren Nähe wohnten und sich um die Kläger kümmerten.

Mit Urteil vom 26. 9. 2000 hob das VG den Bescheid der Beklagten vom 1. 7. 1998 und den Widerspruchsbescheid des Bezirks Niederbayern vom 4. 2. 1999 insoweit auf, als hierin den Klägern Pflegegeld versagt wurde, und verpflichtete die Beklagte, über die Anträge der Kläger, ihnen im Zeitraum vom Juli 1998 bis Februar 1999 Pflegegeld zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

II. Die Berufung ist zulässig und begründet. Für die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche auf Auszahlung eines Pflegegeldes für den Zeitraum vom 1. 7. 1998 bis 28. 2. 1999 gibt es keine Rechtsgrundlage.

§ 69 a BSHG scheidet als Rechtsgrundlage aus, weil der Aufenthalt der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland im fraglichen Zeitraum nur nach § 55 AuslG geduldet war. Die Kläger sind damit Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Ob diese Duldung zu Recht bestand, spielt für die hier zu treffende Entscheidung keine Rolle (vgl. dazu das Vorlageschreiben der Beklagten vom 10. 8. 1998 an den Bezirk Niederbayern).

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der seit dem 1. 6. 1997 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2022; vgl. dazu Goldmann, Zur Leistungsprivilegierung des AsylbLG, ZfF 2000, 121) kann auf die Kläger das BSHG erst dann angewandt werden, wenn sie, beginnend ab dem 1. 6. 1997, 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Das ist für den hier streitgegenständlichen Zeitraum aber nicht der Fall. Daher bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannte weitere Voraussetzung vorliegt, ob nämlich „die Ausreise nicht erfolgen kann“ (vgl. dazu GK-AsylbLG, Stand: Dezember 2000, § 2 Rn. 25 ff.).

An der Verfassungsmäßigkeit dieser Neufassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG bestehen für den Senat weiterhin keine Zweifel. Die Bestimmung verstößt nicht gegen das Verbot der Rückwirkung, das aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG angeführten Rechtsstaatsprinzip hergeleitet wird. Ein Fall der sog. echten Rückwirkung liegt nicht vor, weil die Regelung keinen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt, sondern Zeiträume betrifft, die nach der Bekanntmachung der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG am 26. 5. 1997 im BGBl. I S. 1130 liegen. Der hier allenfalls in Betracht kommenden sog. unechten Rückwirkung steht der Vertrauensschutz der Kläger, der sich ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip herleitet, nicht entgegen. Die Kläger können nicht auf den unveränderten Fortbestand staatlicher Leistungen vertrauen. Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 AsylbLG verstößt auch nicht gegen das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Den Klägern wird nämlich nicht die Hilfe zur Pflege als solche versagt (siehe dazu unten), sondern nur der hierauf gerichtete Anspruch auf Geldleistung. Anhaltspunkte für eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sind nicht gegeben. Der Staat darf die Art und Weise der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen von dem Aufenthaltsstatus des jeweiligen Anspruchstellers abhängig machen. Darin liegt weder eine Diskriminierung noch eine sachlich nicht gebotene Differenzierung (vgl. im Übrigen BVerwG, FEVS 49, 97 zu §§ 1, 3, 6, 9 AsylbLG).

Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Bewilligung von Geldleistungen auch nicht nach § 6 Satz 2 AsylbLG zu. Nach dieser Bestim-

mung sind einem Leistungsberechtigten beim Vorliegen der sonstigen in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen Geldleistungen zu gewähren, wenn dafür besondere Umstände vorliegen. Zwar fallen Pflegesachleistungen gegebenenfalls unter die Öffnungsklausel des § 6 Satz 1 AsylbLG. Für das Pflegegeld nach § 69 a BSHG gilt das aber nicht (so auch GK-AsylbLG, a. a. O., § 6 Rn. 164 m. w. N.).

Bereits im U. v. 14. 7. 2000 – 12 B 99.1595 – hat der Senat entschieden, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG den in § 1 genannten Leistungsberechtigten grundsätzlich Leistungen als Sachleistungen zu gewähren sind. Der Grund für die Vorrangigkeit des Sachleistungsprinzips liegt im Sinn und Zweck des AsylbLG, den Anreiz für Ausländer, aus wirtschaftlichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, dadurch zu mindern, dass den Betroffenen möglichst wenig Geld zur Verfügung gestellt wird. Ausnahmsweise können die in § 6 Satz 1 AsylbLG genannten Leistungen beim Vorliegen von besonderen Umständen als Geldleistungen bewilligt werden. Wann solche besonderen Umstände gegeben sind, definiert die Vorschrift selbst nicht. Schon aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sach- und Geldleistung im AsylbLG ist aber herzuleiten, dass zum Beispiel der Umstand, dass die Pflegesachleistung gegebenenfalls wesentlich teurer ist als die Gewährung von Pflegegeld, kein „besonderer Umstand i. S. d. § 6 Satz 2 AsylbLG“ ist.

Dass die Beklagte nicht imstande gewesen wäre, die notwendigen Pflegesachleistungen im Ergebnis zu erbringen, oder aber, dass allein durch Geldleistung die unerlässliche Pflege für die Kläger zu leisten gewesen wäre (vgl. zu alledem GK-AsylbLG, a. a. O., § 6 Rn. 238, 162 f.), ist weder ersichtlich noch substantiiert dargelegt. Den Einlassungen der Kläger ist vielmehr zu entnehmen, dass die unerlässlich notwendige Pflege der Kläger im häuslichen Bereich im hier fraglichen Zeitraum durch Familienmitglieder erbracht werden konnte. Das belegt nicht zuletzt die Zeugenaussage von Frau L., der Schwägerin der Kläger. Ob eine solche Pflege durch Familienmitglieder „auf Dauer“ erbracht werden kann, spielt hierbei keine Rolle. Über diese unerlässliche Pflege hinaus besteht aber nach § 6 Satz 2 AsylbLG kein Anspruch der Kläger, jedenfalls nicht auf Leistung eines Pflegegeldes nach § 69 a BSHG (GK-AsylbLG, a. a. O., § 6 Rn. 164).

Ob den Klägern Hilfe zur Pflege nach § 6 Satz 1 AsylbLG im Übrigen zu bewilligen gewesen wäre, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf deshalb keiner Entscheidung. Die Kläger machen nur noch einen Pflegegeldanspruch geltend (vgl. Niederschrift des VG vom 26. 9. 2000). Dieser jetzt geltend gemachte Anspruch auf Bewilligung von Pflegegeld tritt nicht als Surrogat an die Stelle nicht bewilligter Pflegesachleistung. Andere Rechtsgrundlagen für die von den Klägern begehrten Geldleistungen ergeben sich auch nicht aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht.

ARBEITSGRUNDLAGE FÜR DIE PRAXIS.

Entscheidungsnachweis Sozialhilfe – EnSoz –

Stichwort-, Entscheidungs- und Paragrafenregister

hrsg. von Manfred Völkel

Losblattwerk, 2001, etwa 1720 Seiten, € 65,- einschl. zwei Ordnern

ISBN 3-415-02782-1



Zuverlässig erleichtert »EnSoz« die Suche nach Leitsätzen und Fundstellen ergangener Entscheidungen von Gerichten und Spruchstellen zur Sozialhilfe und zu angrenzenden Rechtsgebieten.

Das Stichwortregister:

Die Suche über ein Stichwort führt unmittelbar zu konkreten Fundstellenangaben der Zeitschriften.

Das Entscheidungsregister:

Seine Merkmale sind die Gliederung nach Gerichten, ein chronologischer Aufbau nach dem Verkündungsdatum und Aktenzeichen sowie Leitsätze zu den gerichtlichen Entscheidungen.

Das Paragrafenregister:

Eine Gliederung nach Gesetzen und ihren Paragraphen gibt einen schnellen Überblick über die zur jeweiligen Vorschrift ergangenen Entscheidungen.

»EnSoz« – das unentbehrliche Nachschlagewerk für die Praxis.

HI1201

Internet:
www.boorberg.de
E-Mail:
bestellung@boorberg.de

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München

§ 6 AsylbLG

Geldleistung; Pflegegeld

Pflegegeld kann nach § 6 Satz 2 AsylbLG nur gewährt werden, wenn besondere Umstände vorliegen.

Eine Geldleistung als Hilfe zur Pflege kommt ggf. auch dann in Betracht, wenn eine begehrte Pflegesachleistung vom Leistungsträger nicht rechtzeitig erbracht und deshalb vom Hilfebedürftigen entgeltlich durch Dritte beschafft wird.

BVerwG, Beschluss vom 20. 7. 2001 – 5 B 50.01

Aus den Gründen:

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde der Kläger ist nicht begründet, weil der Rechtssache nicht die von ihnen geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Frage, ob § 6 Satz 2 AsylbLG die Anwendung des § 69 a BSHG ausschließt, ist für den vorliegenden Streitfall ohne Bedeutung. Denn das Berufungsgericht hat zu Recht und von den Klägern nicht angegriffen entschieden, dass § 69 a BSHG als Rechtsgrundlage ausscheidet, weil die Kläger Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind; Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem BSHG (§ 9 Abs. 1 AsylbLG). Auch hat das Berufungsgericht zu Recht und von den Klägern nicht angegriffen entschieden, dass das BSHG im Streitfall nicht nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend anzuwenden ist.

Wollten die Kläger ihre Frage, ob § 6 Satz 2 AsylbLG die Anwendung des § 69 a BSHG ausschließt, nicht wörtlich, sondern dahin verstanden wissen, ob Geldleistungen, wie sie § 69 a BSHG für die Sozialhilfe vorsieht, nach § 6 Satz 1 AsylbLG unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden können oder ob das nach § 6 Satz 2 AsylbLG nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich ist, so bedürfte sie keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Denn § 6 AsylbLG bestimmt für „sonstige Leistungen“ eindeutig, dass sie, soweit sie gewährt werden, als Sachleistungen zu gewähren sind, als Geldleistungen nur, wenn besondere Umstände vorliegen.

Nicht Streitentscheidend ist die Klärung der von den Klägern gestellten zweiten Frage: „Können ‚besondere Umstände‘ i. S. d. § 6 Satz 2 AsylbLG vorliegen, wenn eine Sachleistung für einen vergangenen Zeitraum nicht nachholbar ist und die Sozialhilfebehörde die Sachleistung in rechtswidriger Weise abgelehnt hat?“ Zwar kann eine Geldleistung als Hilfe zur Pflege nicht nur, wie wohl das Berufungsgericht meint, in Betracht kommen, wenn von vornherein

Pflegegeld beansprucht wird, sondern gegebenenfalls auch dann, wenn eine begehrte Pflegesachleistung vom Leistungsträger nicht rechtzeitig erbracht und deshalb vom Hilfebedürftigen entgeltlich durch Dritte beschafft wird. Diese Frage stellte sich aber hier nicht, weil die Kläger in der streitgegenständlichen Zeit unstreitig unentgeltlich von Angehörigen, insbesondere ihrer Schwägerin, gepflegt worden sind (vgl. Zeugenaussage der Schwägerin vor dem VG).

§ 40 SGB XI

Freisitz; Wohnumfeld

Zur Frage der Zuschussgewährung für die Herstellung eines Freisitzes im Garten als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes.

BSG, Urteil vom 26. 4. 2001 – B 3 P 15/00 R

Aus den Gründen:

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten einen Zuschuss zur Herstellung eines überdachten Sitzplatzes in seinem Garten als Maßnahme der Pflegeversicherung zur Verbesserung seines individuellen Wohnumfeldes.

Der 1933 geborene Kläger leidet an den Folgen der Alzheimer Krankheit; er ist der Pflegestufe III zugeordnet. Nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) vom 9. 6. 1997 ist der Kläger nicht orientiert, koordinierte Handlungsabläufe sind nicht mehr gegeben; der Kläger ist auf den Rollstuhl angewiesen und kann diesen nicht eigenständig nutzen. Im März 1998 beantragte der Kläger einen Zuschuss für die Herstellung eines überdachten Sitzplatzes in seinem Garten. Frische Luft tue ihm gut, lindere seine Beschwerden und habe einen guten Einfluss auf sein Allgemeinbefinden. Er sei deshalb bestrebt, sich möglichst häufig im Garten aufzuhalten. Das von ihm bewohnte Erdgeschoss des Hauses befinde sich etwa 2 m über dem Boden. Um in den Garten zu gelangen, müsse er mit dem Rollstuhl über eine an das Wohnzimmer angrenzende Treppe verbracht werden. Dies könne seine Ehefrau nicht ohne fremde Hilfe leisten. Ein Treppenlift koste 32 000 DM, was seine finanziellen Mittel übersteige. Ein überdachter Sitzplatz im Garten könne zumindest insoweit Abhilfe schaffen, als er bei plötzlichem Witterungsumschwung vorübergehend Schutz vor Nässe biete, bis fremde Hilfe eingetroffen sei, um ihn wieder ins Wohnhaus zu befördern. Der Kostenvoranschlag für den vom Kläger geplanten Sitzplatz im Garten belief sich auf 2 618,97 DM.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 18. 6. 1998 ab. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufge-